

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00198

vom 6. Dezember 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00198

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00198 du 6 décembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00198 del 6 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

6. Oktober 2017 stellte sie diese – unter Hinweis auf das Fehlen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und den geklagten Beschwerden – rückwirkend per 30. Juni 2017 ein (Urk. 10A/1051). Dagegen erhob der Versicherte am 14. November 2017 Einsprache (Urk. 10A/1052) und gab s eine Begründung hierzu am 20. Dezember 2017 zu Protokoll (Urk. 10A/1053). Nachdem er sich wiederholt nach dem Verfahrens stand erkundigt (Urk. 10A/1054, 10A/1057, 10A/1059-60) und ein Gutachten von B.____

aufgelegt (Urk. 10M/1056) hatte, reichte er beim hiesigen Gericht am 4. April 2019 eine Rechtsverzögerungsbeschwerde ein (Urk. 10A/1062). Mit am 25. Juni 2019 erlassene m

Einspracheentscheid hielt die Allianz an ihrer Leistungseinstellung fest (Urk. 10A/1067 = Urk. 2). Mit Gerichtsverfügung vom 2. Juli 2019 wurde das Beschwerdeverfahren – angesichts des zwischenzeitlich dahingefallenen Rechtsschutzinteresses – als gegenstandslos geworden abgeschrieben und dem Versicherten wurde, da die Beschwerde aufgrund des kontinuierlichen Ausbleibens des geforderten Einspracheentscheids aller Voraussicht nach gutzuheissen gewesen wäre, eine Prozessentschädigung zugesprochen (Prozess-Nr. UV.2019.00091 [Urk. 10A/1069]).

E. 2

Mit Eingabe vom 23. August 2019 erhob X.____ Beschwerde mit folgendem Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2): «1. Es sei der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 25. Juni 2019 aufzuheben. 2. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer bis zum Erreichen des Endzustandes und/oder bis zum Bezug einer Rente die Leistungen im bisherigen, gesetzlich und vertraglich geschuldeten Umfang auszurichten. 3. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, die gesetzlich und vertraglich geschuldeten Leistungen seit Einstellung der Zahlungen per 30. Juni 2017 zuzüglich 5 % Zins nachzuzahlen.

E. 2.1

Die Parteien haben nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) und Art. 42 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie müssen nicht angehört werden vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind (Art. 42 Satz 2 ATSG; BGE 134 V 97 E. 2.8.1).

E. 2.2

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 2.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Daher führt dessen Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Vorbehalten bleiben praxismässig Fälle, in denen die Verletzung des Begründungsrechts nicht besonders schwer wiegt und dadurch geheilt wird, dass die Partei, deren rechtliches Gehör verletzt wurde, sich vor einer Instanz äussern kann, welche sowohl Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft. Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist im Sinne einer Heilung des Mangels selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweisen). 3. 3.1

Im Rahmen des Einspracheverfahrens ersuchte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 16. Mai 2019 Dr. C.____, Facharzt FMH für Neurologie, um eine Beurteilung der medizinischen Situation und insbesondere um Beantwortung von Fragen zur Kausalität, der Arbeitsfähigkeit und des Endzustands (Urk. 10A/1063). In der Folge erstattete er am 23. Mai 2019 sein Aktengutachten (Urk. 10M/26). Dieses diente als medizinische Entscheidungsgrundlage für den abschlägigen Einspracheentscheid vom 25. Juni 2019 (Urk. 2). 3.2

Die Beschwerdegegnerin unterliess es, dem Beschwerdeführer vor Erlass des nun angefochtenen Einspracheentscheids

das Gutachten zur Stellungnahme zuzustellen. Vielmehr stellte sie ihm jenes erst nach Aufforderung am 4. Juli 2019 zu (Urk. 10A/1070-1071). Dies stellt – insbesondere da das Gutachten eine wesentliche Grundlage des Einspracheentscheids bildete (vgl. Urk. 2 Ziff. 32 und 35) – eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

Entgegen der Beschwerdegegnerin (Urk.

E. 4

. Eventualiter sei der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 25. Juni 2019 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5

. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.»

In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung, um Beizug der vorinstanzlichen Akten und um Einholung eines gerichtlichen Gutachtens (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 4. Dezember 2019 schloss die Allianz auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne. Betreffend die prozessualen Anträge um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung und Einholung eines Gerichtsgutachtens beantragte sie ebenfalls deren Abweisung (Urk.

E. 9

- Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG - Bundesamt für Gesundheit 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GräubLocher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.